

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ronneburg (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 7 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128) hat der Stadtrat der Stadt Ronneburg in seiner Sitzung am 07.07.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ronneburg beschlossen:

§ 1 - Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ronneburg vom 05.06.1996 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist diese Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle € Beträge abgerundet.

§ 4 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 - Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 - Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs.1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs.1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7 - Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 05.06.1996 in der Fassung der EURO - Anpassungssatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Ronneburg, den 22.08.2005

- Siegel

Böhme
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Ronneburger Anzeiger Nr. 18/05 vom 31.08.2005.

Es folgt die Anlage:

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung, Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat p/qm = pro Quadratmeter
 mind. = mindestens p/W = pro Woche p/J = pro Jahr Angaben in €(EURO)

Gebühren- ziffer	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Gebühr
I Gebührengruppe 1		
Kreuzungen		
1.01.	Ober- und unterirdische Leitungen , die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	5,00 bis 250,00 p/J
1.02	Schienen- und Seilbahnen höhengleich - unbefristet	25,00 bis 500,00 p/J
1.03	Schienen- und Seilbahnen höhengleich – befristet	10,00 bis 100,00 p/M
1.04	Schienen- und Seilbahnen höhenfrei – unbefristet	5,00 bis 100,00 p/J
1.05	Schienen- und Seilbahnen höhenfrei - befristet	5,00 bis 50,00 p/M
1.06	Förderbänder , u.a. einschl. Masten, Schächten u. dgl. - unbefristet	5,00 bis 100,00 p/J
1.07	Förderbänder, u.a. einschl. Masten, Schächten u. dgl. - befristet	5,00 bis 50,00 p/M
Längsverlegungen		
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen , die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten je angef. 100 m	5,00 bis 50,00 p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	5,00 bis 50,00 p/J
Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten u.a.		
Schilder und Pfosten , Hinweisschilder (außer Werbeschilddern)		
1.11	bis 0,4 qm – unbefristet	2,50 bis 10,00 p/J
1.12	bis 0,4 qm - befristet	2,50 bis 5,00 p/W
1.13	über 0,4 qm - unbefristet	25,00 bis 50,00 p/J
1.14	über 0,4 qm - befristet	5,00 bis 50,00 p/W
1.15	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09 - unbefristet	5,00 bis 50,00 p/J
1.16	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09- befristet	2,50 bis 10,00 p/M
1.17	Gerüste bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 30,00
1.18	Gerüste bis zu 10 m Frontlänge für jeden weiteren Monat	15,00
1.19	Gerüste über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 60,00
1.20	Gerüste über 10 m Frontlänge für jeden weiteren Monat	20,00
Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen p/qm		
1.21	umzäunte Fläche bis zu 30 qm	20,00 p/M
1.22	umzäunte Fläche über 30 qm bis zu 50 qm	40,00 p/M
1.23	umzäunte Fläche über 50 qm bis zu 100 qm	80,00 p/M
1.24	umzäunte Fläche für jede weiteren angefallenen 100 qm	50,00 p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffern 1.21 - 1.24
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten , Wohnwagen , Toilettenhütten oder –wagen, pro Stück		
1.26	bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,00
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,00 p/M
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen , Containern , Geräten , Fahrzeugen , einschl. Hilfseinrichtungen soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche		
1.28	bis zu 30 qm	8,0 p/W
1.29	über 30 qm bis zu 50 qm	25,00 p/W
1.30	über 50 qm bis zu 100 qm	30,00 p/W
1.31	für jede weiteren angef. 100 qm	50,00 p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
Überfahren von Gehwegen p/qm in Anspruch genommene Fläche		
1.33	bis zu 10 qm	10,00 p/W
1.34	über 10 qm bis zu 20 qm	20,00 p/W
1.35	über 20 qm bis zu 50 qm	50,00 p/W
1.36	über 50 qm bis zu 100 qm	100,00 p/W
1.37	über 100 qm	250,00 p/W
Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube		
1.38	bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T, mind. 2,50 p/T
1.39	bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mind. 5,00 p/T
II Gebührengruppe 2		
Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	50,00 bis 2.500,00 p/M
2.02	Schaufenster , Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/qm überragte Fläche	5,00 bis 25,00 p/M

2.03	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und / oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/qm genutzter Fläche	25,00 bis 250,00 p/J
2.04	auf Dauer	2,50 p/W, mind. 5,00 p/W
2.05	vorübergehend	
2.05	Verladestellen Großwaagen p/qm genutzter Fläche	5,00 bis 50,00 p/J
2.06	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann (Anm. zu Gebührenziffern 2.06 und 2.09, Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.):	Zu Geb.-Ziffern 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit: bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung. Mindestgebühr 25,00 p/J
2.07	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	
2.08	Bauteile , soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.09	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen;	
	Arkaden und Unterbauungen	
III Gebührengruppe 3		
Gewerbliche Veranstaltungen (außer Märkte)		
3.01	Ausstellungswagen	50,00 bis 100,00 p/W
3.02	Verkaufsstände p/qm genutzter Fläche	5,00 p/W, mind. 10,00 p/W
3.03	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/qm genutzte Fläche	1,20 p/M
3.04	in den Monaten Mai bis September	0,60 p/M
3.05	in der übrigen Jahreszeit	
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/qm genutzter Fläche	1,50 p/W, mind. 2,50 p/W
3.06	Sonstige gewerb. Veranstaltungen (unbeschadet Ziffer 3.05 bis 3.06)	5,- p/W/qm, mind. 25,- p/W
Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO		
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100,00 bis 250,00 p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00 p/T
3.09	Fahrten mit Fahrzeugen und Ladungen, deren Gesamtgewichte, Achslasten oder Abmessungen , die nach § 15 ThürStrG, § 32 (1) und § 34 StVZO und § 18 (1) und § 22 StVO zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten, wobei die Gebühren für mehrere Überschreitungen zusammenzuzählen sind a) ab Überschreitung des Gesamtgewichtes um mehr als 10 v.H. b) ab Überschreitung der Achslasten um mehr als 10 v.H. je Einzel-/ Doppelachse c) ab Überschreitung der Breite von 3 m über alles d) ab Überschreitung der Länge des Fahrzeuges von 15m bei Einzelfahrzeugen (ausgenommen Sattelanhänger), von 19m bei Sattelkraftfahrzeugen, von 22m bei Zügen oder ab Überschreitung der Länge der Ladung von 22m über alles	zu a) und b): 0,10 je angefangene t mal angefangene km für jede Fahrt, mindestens 50,00 zu c) und d): 0,10 je angefangene dm mal angefangener km für jede Fahrt, mindestens 50,00
3.10	Anordnungen von Verkehrsbeschränkungen oder Umleitungen nach § 45 StVO sofern keine Gebührenfreiheit besteht a) halbseitige Verkehrsbeschränkung b) beidseitige Verkehrsbeschränkung	250,00 – 1.000,- p/T 500,00 – 2.000,- p/T
Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung		
3.11	Aufstellung von Plakatträgern / Aufhängen von Plakaten mit Ausnahme derjenigen Plakatständer / Plakate, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden	pro Plakatständer pro Plakat 0,80 p/T
3.12	Informationsstände je Stand, für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.13	Fahnenmasten, Transparente u.a.	5,00 bis 150,00 p/W
3.14	Schaukästen , soweit sie 300 mm über die Baurichtlinie hinausragen	25,00 bis 125,00 p/J
3.15	Freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) p/qm	2,50 p/W, mind. 7,50 p/W